



HESSISCHER LANDTAG

15. 08. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 23.06.2022

Antiziganistische Straftaten in Hessen

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung legte in der Beantwortung der kleinen Anfrage (Drucks. 20/8333) eine Auflistung antiziganistischer Straftaten aus den Jahren 2017 bis 2021 mit insgesamt 27 Fällen vor – ganz überwiegend Straftaten nach § 130 StGB (Volksverhetzung) und § 185 StGB (Beleidigung). Auf die Frage nach dem Ergebnis der Verfolgung dieser Straftaten führte die Landesregierung aus, dass diese „entsprechend der von dem Gesetz vorgesehenen Weise“ erfolgte. Der Fragesteller setzt es als selbstverständlich voraus, dass die Strafverfolgung in Hessen ausschließlich entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erfolgt. Gemeint war selbstverständlich der Ausgang der jeweiligen Verfahren.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wer waren die Anzeigerstatter der in der Auflistung der Drucks. 20/8333 aufgeführten Fälle (Tatopfer, Zeugen, unbeteiligte Dritte)?

Bei den Anzeigerstattern handelte es sich in den genannten Ermittlungsverfahren in sechs Fällen um Zeugen und in 18 Fällen um Verletzte. In zwei Fällen wurden die Ermittlungen von Amts wegen eingeleitet, in einem Fall der Anzeigerstattung über ein Online-Portal blieb der Anzeigerstatter unbekannt.

Frage 2. In wie vielen der in der Auflistung der Drucks. 20/8333 aufgeführten Fälle wurde das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt?

16 der genannten Ermittlungsverfahren wurden gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Frage 3. In wie vielen der in der Auflistung der Drucks. 20/8333 aufgeführten Fälle wurde das Verfahren nach §§ 153 bzw. 153 a bis f StPO eingestellt?

In einem der genannten Ermittlungsverfahren erfolgte eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 StPO.

Frage 4. In wie vielen der in der Auflistung der Drucks. 20/8333 aufgeführten Fälle wurde ein Strafbefehl erlassen?

In drei der genannten Ermittlungsverfahren wurde ein Strafbefehl erlassen.

Frage 5. In wie vielen der in der Auflistung der Drucks. 20/8333 aufgeführten Fälle erfolgte eine Verurteilung des/der Beschuldigten (unabhängig davon, ob gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt wurden)?

In drei der genannten Strafsachen erfolgte eine Verurteilung des Angeklagten.

Frage 6. In wie vielen der in der Auflistung der Drucks. 20/8333 aufgeführten Fälle erfolgte ein Freispruch des/der Beschuldigten (unabhängig davon, ob gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt wurden)?

In den genannten Strafsachen kam es nach dem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main in keinem Fall zu einem Freispruch des Angeklagten.

Wiesbaden, 15. August 2022

Prof. Dr. Roman Poseck

Eingegangen am 15. August 2022 · Bearbeitet am 15. August 2022 · Ausgegeben am 18. August 2022

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de